Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6774

22. 03. 90

Sachgebiet 2330

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/6005 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

A. Problem

Nach § 70 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 35 Abs. 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland darf ein Land den Bundesanteil an den Ablösungen und den vorzeitigen Darlehensrückzahlungen im sozialen Wohnungsbau behalten, wenn durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, daß die Rückflüsse aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und künftig gewährt, laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden sind.

Diese Vorschriften sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates geändert werden, damit Länder, die eine solche Regelung nicht getroffen haben, weil sie die Rückflußmittel auch für bestimmte städtebauliche Maßnahmen einsetzen, trotzdem die dem Bund sonst zustehenden Rückflüsse behalten dürfen.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf abzulehnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6005 — abzulehnen.

Bonn, den 16. März 1990

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Pesch**	**Müntefering**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Pesch und Müntefering

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/6005 — in seiner 191. Sitzung am 25. Januar 1990 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 14. März 1990 beraten und einstimmig beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, die sie in ihrer Stellungnahme in Drucksache 11/6005 dargelegt hat. In der gegenwärtigen Engpaßsituation der Wohnungsversorgung muß darauf geachtet werden, daß alle Anstrengungen unternommen werden, das Wohnungsangebot — gerade auch im sozialen Wohnungsbau — zu vergrößern. Der Ausschuß verweist auf die großen Anstrengungen des Bundes zur Aufstockung der Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau, auf die Steuererleichterungen für den Neu-, Aus- und Umbau von Mietwohnungen, auf das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz und auf die Änderungen des Wohnungsbindungsgesetzes, Maßnahmen, die alle das Ziel haben, dazu beizutragen, daß die Wohnungsversorgung der Bevölkerung möglichst rasch verbessert werden kann. In dieser Situation ist der Vorschlag des Bundesrates, durch eine Änderung von § 70 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und von § 35 Abs. 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland zu erreichen, daß Rückflußmittel des sozialen Wohnungsbaus auch für städtebauliche Maßnahmen verwendet werden dürfen, kontraproduktiv und nicht zeitgemäß.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, daß es Bundesländer gibt, welche die Zweckbindung der Rückflußmittel des sozialen Wohnungsbaus gesetzlich nicht festgelegt haben. Der Ausschuß hat den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gebeten, über die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern zu berichten.

Bonn, den 16. März 1990

Pesch **Müntefering**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333